

## Gebühren und Auslagen Stand 01.01.2020

Abweichend von § 5 Abs. 1 a), b) und c) ARB trägt der Versicherer bei pachtrechtlichen Streitigkeiten keine Vergütungen von Rechtsanwälten für

- außergerichtliche Tätigkeiten
- die Durchführung gerichtlicher Mahnverfahren
- die gerichtliche Durchsetzung von auf Geld gerichtete Forderungen sowie für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen hieraus, es sei denn, diese Zahlungsansprüche werden gleichzeitig mit einer Räumungsklage geltend gemacht.

Ist die erste Zwangsvollstreckungsmaßnahme aus einem Vollstreckungsbescheid im Rahmen eines vom Versicherten selbst durchgeführten gerichtlichen Mahnverfahren wegen Zahlung rückständigen Pachtzinses erfolglos verlaufen oder bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, erstattet der Versicherer die aufgewendeten Gerichtskosten des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers für die erste Zwangsvollstreckungsmaßnahme aus dem Vollstreckungsbescheid.